RESIDENZORT RASTEDE

Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

Gemeinde Rastede · 26180 Rastede · Sophienstraße 27

Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft
Ammerlandallee 12

26655 Westerstede

Datum	04.09.2018
Geschäftsbereich	Bauen und Verkehr
GB-Leiter	Herr Unnewehr
Aktenzeichen	1-00
Durchwahl	(04402) 920-170
Fax	(04402) 920-270
E-Mail	unnewehr@rastede.de
Internet	www.rastede.de

Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Moor“
Beratung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
hier: Ihr Schreiben vom 07.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat am 04.09.2018 entschieden, Ihrem Kompromissvorschlag hinsichtlich der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Hankhauser Moor“ mit einer Konzentrationsfläche für Torfabbau nicht zuzustimmen.

Die Entscheidung basiert auf der sorgfältigen Prüfung und Abwägung aller relevanten Fakten, die der Gemeinde hierzu zur Verfügung gestanden haben und mündet in folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Rastede befürwortet und unterstützt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Hankhauser Moor durch den Landkreis Ammerland.

Weiterhin erklärt sich die Gemeinde Rastede bereit, aktiv mitzuwirken, um die Schutzziele langfristig zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Vor dem besonderen Hintergrund des Schutzes von Natur und Landschaft wird das „Einvernehmen“ zur Berücksichtigung einer optionalen Torfabbaufläche in dem Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes nicht erteilt.

Zusammengefasst wird die Entscheidung wie folgt begründet:

Sie haben in Ihrer Begründung zum LSG ausgeführt, dass zum Schutz der „wertvollen Grünlandflächen und für den Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores“ ein Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Moorflächen ausgewiesen werden soll.
Hierfür wurden von Ihnen umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, die letztlich die Schutzwürdigkeit des Gebietes unterstreichen.

Bekanntlich handelt es sich bei dem „Hankhauser Moor“ um ein Geestrandmoor im Weser-Urstromtal, das „erst“ vor ca. 4000 Jahren auf sandigem Untergrund entstanden ist.

Besuchszeiten:
Montag - Mittwoch 08.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Zusätzlich jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 09.00 - 12.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung.

Bankkonten der Gemeindekasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE35 28050100 0043400035
BIC: SLZODE22XXX
Raiffeisenbank Rastede
IBAN: DE69 28062165 0101274600
BIC: GENODEF1RSE

Aufgrund des relativ geringen Alters ist der sonst häufig vorzufindende zersetzte Schwarztorfhorizont von Grundmoränenmooren, hier wesentlich weniger ausgeprägt, vorzufinden.

Der überwiegend nur schwach zersetzte Torf ist ein guter Wasserspeicher, der das Niederschlagswasser zurück hält und sich dadurch ausgleichend auf das Klima auswirkt. Eine weitere Besonderheit, wenn nicht sogar ein Alleinstellungsmerkmal, ist, dass die Flächen zwischen null und einem Meter über Normalnull liegen.

Bei einer extensiven Nutzung der Flächen und entsprechender Vernässung sind sie zudem als CO^2-Speicher nutzbar.

An dieser Stelle sollte deshalb nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Europäische Union ein EFRE-Programm „Klimaschutz durch Moorentwicklung" aufgelegt hat.

Gefördert werden unter anderem Vorhaben und vorbereitende Maßnahmen zur Wiedervernässung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren, die Entwicklung, Erprobung und Vorbereitung zur nachhaltigen Etablierung von Maßnahmen zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden und im Zusammenhang stehende begleitende Forschung sowie Pilotprojekte zur Erprobung von Paludikulturen bei „nasser" Landbewirtschaftung.

Es verdeutlicht, dass auch auf dieser Ebene die positiven Wechselwirkungen zwischen Moorentwicklung und Klimaschutz sowie die negativen Auswirkungen durch den Torfabbau erkannt wurden und zeigt, dass die uneingeschränkte Ausweisung eines LSG Hankhauser Moor die einzig richtige Konsequenz ist.

Dem bereits aus dem Jahr 2005 stammenden IGEK, auf das sich sowohl Sie als auch die Deutsche Torfabbaugesellschaft beziehen, ist nicht zu entnehmen, dass ein Torfabbau und eine anschließende Renaturierung der abgebauten Flächen zu einer qualitativen Verbesserung des vorhandenen Moores und somit zu einer Erfüllung des LSG führen würden. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Erhaltung des Moores beziehungsweise zu einer ökologischen Aufwertung führen könnten, wurde in dem Gutachten nicht untersucht.

Vielmehr wird dargestellt, dass eine erhebliche und unvermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bereits durch die derzeitige Nutzung gegeben ist und konzediert, dass auch über einen längeren Zeitraum das Landschaftsbild in nicht unerheblichem Umfang verändert werden würde.

Weiterhin wird eingeräumt, dass ein Torfabbau sowohl Fauna und Flora als auch die landwirtschaftliche Entwicklung sowie die touristische Entwicklung nachteilig beeinflussen wird.

Im IGEK wird von nur zeitlich befristetem Verlust von Lebensraum oder erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild gesprochen.

Dabei ist die zeitliche Befristung in ihren Dimensionen zu sehen.
Während dieser „Zeiträume" - gemeint sind Abschnitte größer 30 Jahre bis hin zu mehreren hundert Jahren – wäre dann in der Konzentrationszone des LSG nur eine deformierte Landschaft vorzufinden.

Schon aus diesen Gründen ist fraglich, warum überhaupt eine Kompromisslösung bei der Ausweisung LSG angestrebt wird.
Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Kompromisslösung bei Zustimmung der DTG nur deshalb erreicht werden konnte, weil sich dort die wirtschaftliche Interessenslage am ehesten widerspiegelt.
Das aber wird der Bereich sein, in dem die höchste Mächtigkeit des Moores besteht. Dadurch wird die Vorgehensweise eines Kompromisses unverständlich, denn die Konzentrationsfläche würde dem eigentlichen Schutzzweck des LSG vollständig zuwiderlaufen. Ausgerechnet dort, wo der Schutzbedarf am höchsten ist, nämlich wo die Mächtigkeit des Torfes am höchsten und die Funktion des Moores besonders wichtig ist.
Das in diesem Zusammenhang vorgetragene Argument einer eigentumsrechtlichen Position in Verbindung mit wirtschaftlicher Interessenslage vermag diesen Überlegungen nicht wirksam zu begegnen.

Es bleibt somit festzustellen, dass eine Konzentrationsfläche für Torfabbau innerhalb des geplanten LSG erhebliche nachteilige Auswirkungen mit sich bringen würde.

Die Gemeinde Rastede ist zudem im Bereich des geplanten LSG Eigentümerin von insgesamt ca. 30,8 ha Flächen. Im Konzentrationsbereich verfügt die Gemeinde davon über knapp 14 ha. Die Flächen wurden als Kompensationsflächen erworben und sind langfristig verpachtet. Entsprechend Ihrer Auflagen erfolgt eine extensive Grünlandnutzung durch die Pächter der Gemeinde Rastede. Sie dienen somit bereits dem Schutz und Erhalt der Grünlandflächen des Hankhauser Moores entsprechend der beabsichtigten Schutzziele des geplanten LSG.
Durch einen Tausch oder Verkauf dieser hochwertigen Flächen und anschließender Nutzung für den Torfabbau würden sie dauerhaft für das LSG verloren gehen. Selbst ein Tausch von Flächen, die ebenfalls im LSG liegen, würde dem Zweck der Unterschutzstellung widersprechen, da hochwertige Moorflächen (nur) gegen naturschutzfachlich minderwertigere Flächen ersetzt werden könnten.
Selbstverständlich ständen diese Flächen aber zur Verfügung, falls langfristig anderweitige, bessere Nutzungskonzepte (zum Beispiel Wiedervernässung) zu einer qualitativen Aufwertung und Verbesserung des LSG beitragen würden.

Abschließend darf ich Sie bitten, die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hankhauser Moor" ohne die angesprochenen Konzentrationsflächen zügig voranzutreiben und biete Ihnen selbstverständlich die aktive Mitarbeit der Gemeinde Rastede an.

Mit freundlichen Grüßen

von Essen
Bürgermeister